



Einsatzkostentarif Regionale Feuerwehr Eigenamt

Gemeinden Birr, Birrhard, Lupfig

Gültig ab: 1. Januar 2026

Ersetzt Version vom: 31. Dezember 2010

Genehmigungsvermerke: Genehmigt durch Beschluss des Vorstandes
per 30. September 2025.

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Regionalen Feuerwehr Eigenamt (Einsatzkostentarif) vom 1. Januar 2026

Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23.03.1971, Stand vom 01.01.2022 sowie § 6 Abs. 1 lit. c) der Satzungen der Regionalen Feuerwehr Eigenamt, beschliesst der Vorstand der Regionalen Feuerwehr Eigenamt:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

| ¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt | Grundgebühr je Einsatz in CHF | Einsatzkosten pro Stunde in CHF |
|--|--------------------------------|---------------------------------|
| a) Personen | | |
| 1. Einsatz je Person und Stunde | -.-- | 65.00 |
| 2. Retablierung | -.-- | 65.00 |
| 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person | 30.00 | -.-- |
| b) Fahrzeuge und Anhänger, pro Fahrzeug oder Gerät | | |
| 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t | 50.00 | 30.00 |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t | 150.00 | 50.00 |
| 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t | 280.00 | 140.00 |
| 4. Anhänger und Motorspritzen, je | 30.00 | 20.00 |
| 5. aufgebotene Zivilfz (Traktoren, Druckfässer, Reinigungsfahrzeuge usw.) | gem. Rechnungssteller Anbieter | gem. Rechnungssteller Anbieter |
| 6. Fahrzeuge einer Nachbarfeuerwehr oder Stützpunkt | gem. Rechnungssteller Anbieter | gem. Rechnungssteller Anbieter |
| c) Ausrüstungen | | |
| 1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich einer Füllung, zusätzliche Füllungen nach Aufwand) | 30.00 | -.-- |
| 2. Retablierung der Einsatzkleidung | | nach Aufwand |
| 3. Kleingeräte wie Lüfter, Kettensägen, mobile Notstrom-Aggregate usw., je Stück | 30.00 | 20.00 |
| 4. Schlauchmaterial (einschliesslich waschen, trocknen, prüfen), je Schlauch | 10.00 | -.-- |
| 5. Feuerlöscher | | nach Aufwand |
| 6. Verbrauchsmaterial wie Schaumextrakt, Oelbindemittel usw. | | Selbstkosten |

² Mit der Entschädigung nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeindekosten abgegolten. Die erste, auch nur angebrochene Stunde wird voll berechnet. In der Folge sind angebrochene Stunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal seit Installation der Anlage auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal: CHF 250.00
- b) Personalkosten, je Person und Stunde: CHF 65.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 der Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse, wie Verkehrsdienste, Saalwachen usw. werden wie folgt ermässigt:

| Veranstalter | Kosten |
|--|---------------------------------------|
| Gemeinde, gemeinnützige Institution <i>grosses öffentliches Interesse</i> | Keine Verrechnung |
| Dritte (Private Firmen, Verbände, Auswärtige) <i>kein öffentliches Interesse</i> | Verrechnung gemäss Einsatzkostentarif |
| Vereine sowie gemischtes Verhältnis (z. B. Berufsbildungsheim) <i>geringes öffentliches Interesse</i> | 50 % Rabatt auf Einsatzkostentarif |

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Regionale Feuerwehr Eigenamt

Michael Schwaller
Präsident

Andreas Rohner
Aktuar